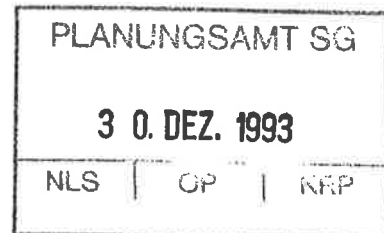




St. Gallen, 30. Dezember 1993

Gemeinderat
9202 Gossau



Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Herisauerstrasse 54a

Der Erlass sieht vor, ein rund 2'000 m² grosses Gebiet im Bereich der Brücke der Herisauerstrasse über die SBB-Bahnlinie, das nach dem geltenden Zonenplan der Wohnzone zugeschrieben ist, neu der Wohn-Gewerbe-Zone für Bauten mit drei Vollgeschossen zuzuweisen. Aus bau- und planungsrechtlicher Sicht ist der Teilzonenplan nicht zu beanstanden. Bezüglich des neuen Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG) ist indes folgende Präzisierung anzubringen:

1. Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Bestockungen innerhalb oder angrenzend an die Bauzonen werden qualifiziert (Wald/Nichtwald) und quantifiziert, d.h. in den Abgrenzungen aufgenommen und planlich festgehalten. Neue Be-

stockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). Das Waldfeststellungsverfahren hat somit innerhalb der Umgrenzung nicht nur die Folge, dass - im positiven Sinn - bestehende Wälder in ihren Umgrenzungen genau aufgenommen werden, sondern - im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung - andere Bestockungen als "Nicht-Wald" qualifiziert werden.

2. a) Der eingereichte Erlass trägt den Erfordernissen des neuen Waldgesetzes noch nicht Rechnung, obwohl die öffentliche Auflage vom 14. September bis 13. Oktober 1993 erfolgte. Das Kreisschreiben von Volkswirtschafts- und Baudepartement vom Mai 1993 hätte eigentlich bekannt sein müssen.

b) Da sich innerhalb des Plangebietes keine Bestockungen befinden, die als Waldareal gelten könnten, hätte sich die Waldfeststellung auf die Festlegung "Nichtwald" beschränkt. Unter diesen Umständen, sowie aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinderat Gossau an seiner Sitzung vom 17. November 1993 (Nr. 511) beschlossen hat, die Waldfeststellung nach Art. 10 WaG für das Baugebiet möglichst rasch vorzunehmen und entsprechend beim Volkswirtschaftsdepartement vorstellig geworden ist, kann auf eine nochmalige öffentliche Ergänzungsaufgabe betreffend Waldgesetz verzichtet werden. Die - negative - Waldfeststellung für das Gebiet des Gestaltungsplanes Witenwis ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen.

Der Teilzonenplan Herisauerstrasse kann somit genehmigt werden. Der Erlass ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Ich weise Sie indes darauf hin, dass bis zum Vorliegen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in

Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (SGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)